

Workshop
zur AVMD-Richtlinie

Schwerpunktthemen:

Art. 6 a AVMD-RL: Kennzeichnungspflichten / Inhaltsdeskriptoren

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)

03. Dezember 2019 , Berlin



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Art. 6 a AVMD-RL: Kennzeichnungspflichten / Inhaltsdeskriptoren

Art. 28b Nr. 1a AVMD-RL: "technische Mittel" - Video-Sharing-Dienste

Positivkennzeichnung / „Empfehlungen“

Art. 6 a AVMD-RL (neu)

Hintergrund

Alt: Art. 12 (VoD) + Art. 27 (Fernsehveranstalter)

KAPITEL VIII SCHUTZ MINDERJÄHRIGER BEI FERNSEHPROGRAMMEN

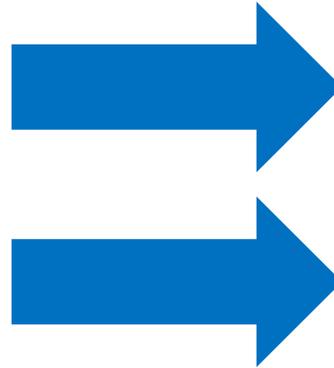
Artikel 27

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten auch für andere Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.
- (3) Werden derartige Programme in unverschlüsselter Form gesendet, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wird.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.

- RL (EU) 2018/1808
trägt veränderter
Mediennutzung
Rechnung



- Angleichung
Schutzstandards
Fernsehübertragungs-
und Abrufdienste

Neu: Art. 6a (audiovisuelle Mediendienste)

„Artikel 6a

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen.

Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen den strengsten Maßnahmen unterliegen.

(2) Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Mediendienstanbietern nach Absatz 1 erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendienstanbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.

Zur Umsetzung dieses Absatzes unterstützen die Mitgliedstaaten die Nutzung der Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1.

(4) Die Kommission ermutigt die Mediendienstanbieter, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes auszutauschen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können für die Zwecke dieses Artikels die Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.“

Erwägungsgrund 20: **„Die angemessenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger, die für Fernsehdienste gelten, sollten auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gelten. Dadurch sollte das Schutzniveau erhöht werden. Der Mindestharmonisierungsansatz ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ein höheres Schutzniveau für Inhalte einzuführen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. ...“**

Art. 6 a AVMD-RL (neu)

Neue Regelung im Wortlaut

- Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder sittlicher Entwicklung
- Minderjährige
- Verhältnismäßigkeit

„Artikel 6a

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen.

Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen den strengsten Maßnahmen unterliegen.

(2) Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Mediendienstanbietern nach Absatz 1 erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendienstanbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.

Zur Umsetzung dieses Absatzes unterstützen die Mitgliedstaaten die Nutzung der Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1.

(4) Die Kommission ermutigt die Mediendienstanbieter, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes auszutauschen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können für die Zwecke dieses Artikels die Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.“

- audiovisuelle Mediendienste
 - Fernsehen
 - Videodienste auf Abruf
 - Kommerzielle Kommunikation
- Maßnahmenkatalog
 - Wahl der Sendezeit
 - Mittel zur Altersverifikation
 - Andere technische Maßnahmen

Art. 6 a Abs. 3 AVMD-RL (neu)

Neue Regelung im Wortlaut

„Artikel 6a

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern **ausreichende Informationen über Inhalte** geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendienstanbieter **ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.**

Zur Umsetzung dieses Absatzes **unterstützen** die Mitgliedstaaten die **Nutzung der Koregulierung** gemäß Artikel 4a Absatz 1.

Mediendienstes beschrieben wird.

Zur Umsetzung dieses Absatzes unterstützen die Mitgliedstaaten die Nutzung der Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1.

(4) Die Kommission ermutigt die Mediendienstanbieter, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes auszutauschen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können für die Zwecke dieses Artikels die Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.“

Art. 6 a Abs. 3 AVMD-RL (neu)

Offene Fragen

- Was sind „Inhalte ..., die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können“?
- Was sind „ausreichende Informationen“ über solche Inhalte ?
- Was ist „ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird“?
- An wen richtet sich die Pflicht zur Nutzung eines solchen Systems?
- Was ist „Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1“?
- „Unterstützen“ „zur Umsetzung“ – freies oder gebundenes Ermessen bei der Umsetzung?

Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können

- In Deutschland durch den Begriff der „Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 5 Abs. 1 JMStV) umgesetzt
- Auch absolut unzulässige Angebote nach § 4 Abs. 1 JMStV und außerhalb geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 JMStV unzulässige Angebote sind von der Begrifflichkeit der AVMD-RL nach ihrem Wortlaut erfasst.
- Aber: Bei systematischer und teleologischer Auslegung dürfte es sich bei den Angeboten i.S. des § 4 JMStV um „die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie“ i.S. des Art. 6a Abs. 1 Unterabs. 2 AVMD-RL handeln, die „den strengsten Maßnahmen unterliegen (müssen)“ („ wie Verschlüsselung und wirksamen Systemen zur elterlichen Kontrolle“ oder strengeren Maßnahmen; vgl. den 20. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808)

„ausreichende Informationen“ über entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (1)

- Keine Definition in der Richtlinie selbst
- Systematische und teleologische Erwägungen:
- 19. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808: *„Damit die Zuschauer, darunter auch Eltern und Minderjährige, in der Lage sind, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen, ist es notwendig, dass Mediendiensteanbieter ausreichende Informationen (... über entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ...) geben*
- **Beurteilungsspielraum** der EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung unter Berücksichtigung kultureller Traditionen und des unterschiedlichen Standes der Medienkompetenz

„ausreichende Informationen“ über entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (2)

- Mögliche Informationselemente im Lichte des 19. Erwägungsgrundes
- System von **Inhaltsdeskriptoren**
- **akustischer Warnhinweis**
- **optische Kennzeichnung**
- ein anderes Mittel, das die Art des Inhalts beschreibt
- Ggf. Gegenstand eines Systems **regulierter Selbstregulierung** mit Einschätzungsprärogative einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung und subsidiärer hoheitlicher Prüfung, ob Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten wurden

„**System**, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird“ (1)

- Keine Definition in der Richtlinie selbst
- Systematische und teleologische Erwägungen:
- System - **keine bloße Einzelfallregulierung**
- „**ein** System“
- Für alle Mediendiensteanbieter einheitlich?
- Für alle Gattungen von audiovisuellen Mediendiensten einheitlich?
- Von Seiten jedes Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes einheitlich?
- Dritte Sprachfassungen sprechen für Offenheit
- EN: “media service providers shall use **a system** ...” (nicht “a single system” oder “one system”)
- FR: « les fournisseurs de services de médias utilisent **un système** ...”

„System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird“ (2)

- Nicht zwingend (nur) „System von Inhaltsdeskriptoren“ i.S. des 19. Erwägungsgrundes der RL 2018/1808/EU
- Nicht zwingend „System zur elterlichen Kontrolle“ i.S. des 20. Erwägungsgrundes der RL 2018/1808/EU
- Offen, ob abschließend hoheitlich reguliertes System oder Selbst- und Koregulierungssystem
- Zu beachten: 21. Erwägungsgrund der RL 2018/1808/EU: „Da solche Systeme dem Schutz von Kindern dienen, sollten die personenbezogenen Daten von Minderjährigen, die im Rahmen von technischen Maßnahmen zum Schutz von Kindern verarbeitet werden, nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.“

Adressat der unionsrechtlichen Pflicht zur Nutzung eines Systems, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird

- **Keine** unmittelbare unionsrechtliche **Direktwirkung** der Pflicht zu Lasten von Mediendiensteanbietern
- **Kein unmittelbarer** unionsrechtlicher **Anspruch Dritter** auf Nutzung eines solchen Systems durch Mediendiensteanbieter
- **Kein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch** wegen Schädigung durch Nicht-Nutzung eines solchen Systems

- „Die Mitgliedstaaten unterstützen die Nutzung der Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes, die auf nationaler Ebene in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen angenommen werden, soweit das nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässig ist. Diese Kodizes müssen
 - a) derart gestaltet sein, dass sie von den Hauptbeteiligten in den betreffenden Mitgliedstaaten allgemein anerkannt werden,
 - b) ihre Ziele klar und unmissverständlich darlegen,
 - c) eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung vorsehen und
 - d) eine wirksame Durchsetzung einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen vorsehen.“

- Erwägungsgrund 13: „Die Erfahrung hat gezeigt, dass sowohl Selbst- als auch Koregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, bei der **Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus** eine wichtige Rolle spielen können. Die Maßnahmen zur **Verwirklichung der Ziele von öffentlichem Interesse** im Bereich der neuen audiovisuellen Mediendienste sind wirksamer, wenn sie mit der aktiven Unterstützung der Diensteanbieter selbst ergriffen werden.“

- Erwägungsgrund 14: „Die **Selbstregulierung** stellt eine Art **freiwillige Initiative** dar, die Wirtschaftsteilnehmern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen die Möglichkeit gibt, **untereinander und füreinander gemeinsame Leitlinien** festzulegen. Sie sind für die **Ausarbeitung, Überwachung und Durchsetzung** der Einhaltung dieser Leitlinien selbst zuständig. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihren unterschiedlichen Rechtstraditionen die Rolle, die eine wirksame Selbstregulierung als Ergänzung zu den bestehenden Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren spielen kann, sowie ihren wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2010/13/EU anerkennen. Die Selbstregulierung sollte jedoch, obwohl sie eine **ergänzende Methode zur Umsetzung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2010/13/EU** sein kann, die Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers nicht ersetzen. ...“

- Erwägungsgrund 14: „... In ihrer Minimalform schafft **Koregulierung** im Einklang mit den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten eine **rechtliche Verbindung zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber**. Bei der Koregulierung teilen sich die Interessenträger und die Regierung oder die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen die Regulierungsfunktion. Zu den **Aufgaben der einschlägigen öffentlichen Behörden** zählen die **Anerkennung des Koregulierungsprogramms**, die **Prüfung seiner Verfahren** und die **Finanzierung des Programms**. Bei der Koregulierung sollten **weiterhin staatliche Eingriffsmöglichkeiten** für den Fall vorgesehen werden, dass ihre Ziele nicht erreicht werden. ...“

- **freies oder gebundenes Ermessen hinsichtlich Einsatz von Koregulierung** bei der Umsetzung des Art. 6a Abs. 3 der RL 2018/1808/EU?
- **Wortlaut:** offen, mit **Tendenz zum gebundenen Ermessen**
- EN: "For the implementation of this paragraph, Member States **shall encourage** the use of co-regulation as provided for in Article 4a(1)."
- FR: "Pour la mise en oeuvre du présent paragraphe, les États membres **encouragent** l'utilisation de la corégulation telle qu'elle est prévue à l'article 4 bis, paragraphe 1. »
- **Systematik: Tendenz zum gebundenen Ermessen** in der Gesamtschau mit Art. 6a Abs. 4 Satz 2 der RL 2018/1808/EU:
 - „Die Mitgliedstaaten und die Kommission **können** für die Zwecke dieses Artikels die Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 **fördern**.“
- **Telos: Tendenz zum freien Ermessen:**
 - Erwägungsgrund 14: „... Unbeschadet der förmlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung **fördert** die Richtlinie 2010/13/EU die **Nutzung der Selbst- und Koregulierung**. Dadurch werden **weder die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Regelungen zur Selbst- oder Koregulierung verpflichtet**, noch werden gegenwärtige Koregulierungsinitiativen, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehen und effektiv funktionieren, beeinträchtigt oder gefährdet.“

- **freies oder gebundenes Ermessen hinsichtlich Einsatz von Koregulierung** bei der Umsetzung des Art. 6a Abs. 3 der RL 2018/1808/EU?
- **Primärrechtskonforme Auslegung:** offen
- Art. 288 Abs. 3 AEUV: „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, **überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.**“
- Wortlaut spricht für freies Ermessen der Mitgliedstaaten beim Einsatz des Mittels „Koregulierung“.
- Aber: Zunehmende Eingrenzung der Umsetzungsspielräume in der Richtlinienpraxis
- Aber: Eingrenzung bislang durch Detailregelungen auf Fragen des materiellen Rechts fokussiert

- In einer Situation des *non liquet* für den Umsetzungsgesetzgeber



- **Sinnvoll: Risikoabwägung**
- **Risiko einer unionsrechtswidrigen Umsetzung des Art. 6a Abs. 3 der RL 2018/1808/EU bei Verzicht auf Nutzung von Koregulierung höher als bei Einbindung von Koregulierung**

Zum Stand der Umsetzung des Art. 6 a Abs. 3 AVMD-RL (neu) in Deutschland – der Status Quo im JMStV

■ Allgemeine Vorschriften

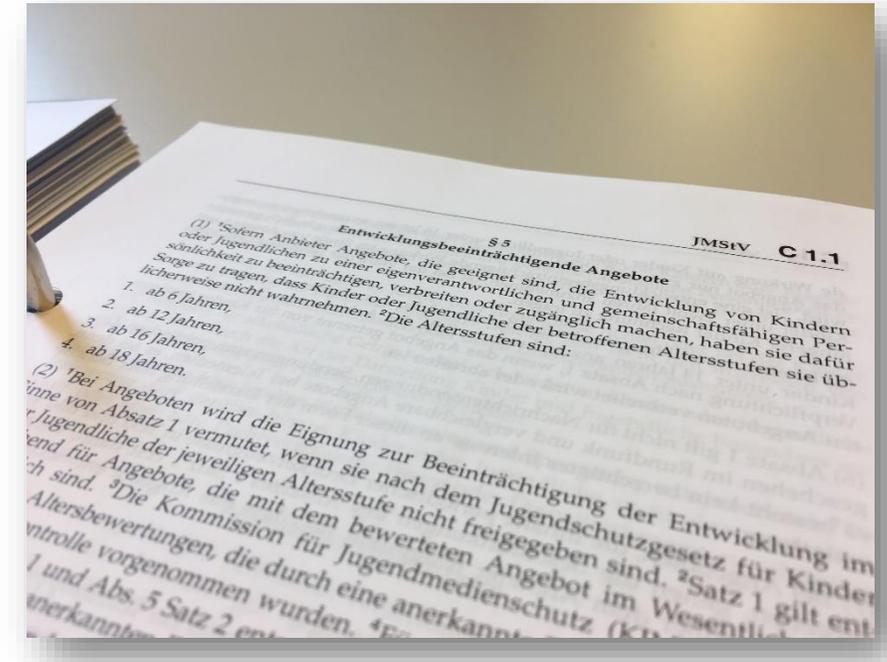
- § 4 JMStV: Unzulässige Angebote
- § 5 JMStV: Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
 - Altersstufen entsprechend Jugendschutzgesetz
 - Maßnahmenkatalog

■ Vorschriften für Rundfunk

- § 10 JMStV: Programmankündigungen und Kenntlichmachung
 - Ankündigung mit akustischem Zeichen
 - Oder optisches Kenntlichmachung während der gesamten Sendung

■ Vorschriften für Telemedien

- § 12 JMStV: Kennzeichnungspflicht
 - Deutlicher Hinweis auf Kennzeichnung nach JuSchG



Zum Stand der Umsetzung des Art. 6 a Abs. 3 AVMD-RL (neu) in Deutschland – der Diskussionsstand im Juli 2019

Neuer § 5 Abs. 6 JMStV:

„(6) Die Anbieter haben den **Nutzern** ausreichende Informationen über Inhalte zu geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen sie ein von den **zuständigen Stellen** in **einer Satzung oder Richtlinie** zu konkretisierendes System, mit dem die potentielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.“

Neben bisherigen Maßnahmen aus § 5 JMStV
Geltungsbereich für Rundfunk und **ALLE**
Telemedien

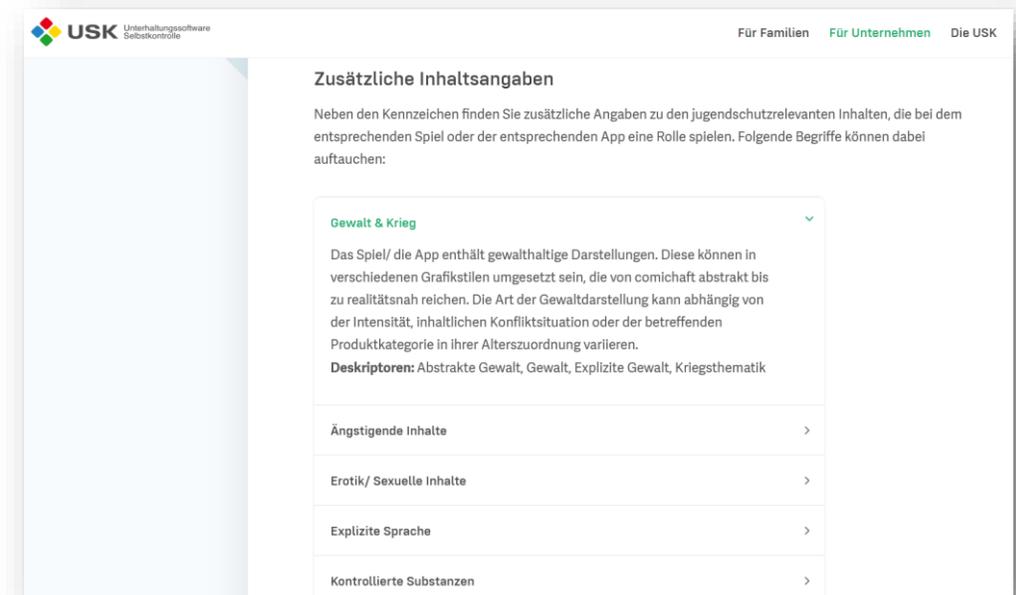
Mögliches Element: **Inhaltsdeskriptoren**



Entwurf MStV veröffentlicht auf
www.rundfunkkommission.rlp.de – Stand Juli 2019

Insbesondere: Inhaltsdeskriptoren

- Inhaltsdeskriptoren
 - Zusätzlich oder alternativ zu Alterskennzeichen
 - Beispielsweise: „enthält abstrakte Gewalt“
 - Auf freiwilliger Basis bereits Teil des IARC-Systems (USK)
 - Konkretisierung möglicherweise in gemeinsamer Jugendschutzrichtlinie der Landesmedienanstalten
 - Ähnlich wie bisherige Ankündigungspflicht
 - Konkreter Umfang einer inhaltlichen Kennzeichnungspflicht bisher unklar



Beispiel: Zusätzliche Inhaltsangaben im Rahmen der IARC-System der USK

... evtl. hinfällig, denn...

Zum Stand der Umsetzung des Art. 6a Abs. 3 AVMD-RL (neu) in Deutschland – der Diskussionsstand 22. November 2019

„ § 5b

Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht

(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Ankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; § 12 bleibt unberührt.“

Zum Stand der Umsetzung des Art. 6 a Abs. 3 AVMD-RL (neu) in Deutschland – der Diskussionsstand 22. November 2019

- Bisheriger Ansatz für Rundfunk gilt dann auch für VoD
- -> „Sendungen“ (s. Sendungsbegriff MStV-E)
- Kein neuer § 5 Abs. 6 JMStV
- Keine verpflichtenden Inhaltsdeskriptoren
- Keine Einbeziehung in System der Koregulierung
- Beschlussfassung voraussichtlich in der **MPK** am **5.12.2019**



- **Risiko einer unionsrechtswidrigen Umsetzung des Art. 6a Abs. 3 der RL 2018/1808/EU bei Verzicht auf Nutzung von Koregulierung höher als bei Einbindung von Koregulierung**

Art. 6 a AVMD-RL

Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten

■ Österreich

- Entwurf zur Änderung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMD-G) vom 25.04.2019, allerdings noch ohne Umsetzung RL 2018/1808 im Bereich Jugendmedienschutz

■ Ungarn

- Änderung der entsprechenden Mediengesetze zur Umsetzung der AVMD-RL vom Juni 2019 mit u.a.
 - Schutz vor der Verwendung personenbezogener Daten Minderjähriger zu Zwecken der kommerziellen Kommunikation
 - Regelungen zur Werbung über schädliche Lebensmittel und Getränke
 - Maßnahmenkatalog zum Schutz vor beeinträchtigenden Inhalten ähnlich Art. 6a AVMD
- Ungarn verzichtet weiterhin auf Ko- und Selbstregulierung im Bereich der linearen Mediendienste
- Regelungen zu VSPs separat und noch kein Entwurf

■ Italien, Polen, Luxemburg

- Noch kein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der AVMD-RL vorliegend

Achtung - kommerzielle Kommunikation: AVMD-RL – Die EMR-Synopsen

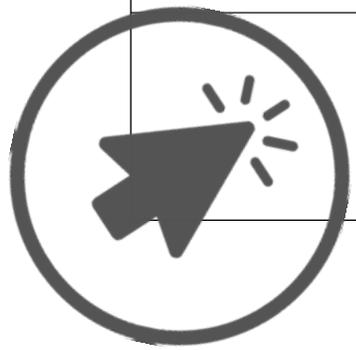
Referenzen

- AVMD-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>
- Vorschlag Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-287-DE-F1-1.PDF>
- Standpunkt EP (1. Lesung): <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0192&language=DE>
- Allgemeine Ausrichtung Rat: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9691-2017-INIT/de/pdf>

Synopse¹

(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die folgende Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die [... gestrichen ...] folgende Anforderungen erfüllt:
	(i) der Dienst besteht in der Speicherung einer großen Menge an Sendungen oder an von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) eine Hauptfunktion des Dienstes besteht in der öffentlichen Bereitstellung von Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) der Dienst besteht in der Speicherung von Sendungen oder von von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;
	automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	öffentlich zugänglich wird vom Anbieter des Dienstes bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	(ii) die Organisation der gespeicherten Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos wird vom Anbieter der Videoplattform bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch [... gestrichen ...] Anzeigen, Markieren und Anordnen;
	(iii) der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;	(iii) der Hauptzweck des Dienstes oder eines Dienstes, der einen trennbaren Teil eines umfassenderen Dienstes darstellt, besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, oder dem Dienst kommt dabei eine wesentliche Rolle zu; und	(iii) der Hauptzweck des Dienstes, ein trennbarer Teil dieses Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und [... gestrichen ...]

Beispielseiten
EMR-Gr. / Vorschriften



Weiterführendes auch bei den EMR-Impulsen
<http://emr-sb.de/emr-impulse/>



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Germany

Telefon +49/681/99275-11
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de
emr-sb.de